

Anmeldung

Bitte füllen Sie die Dokumente am **PC** oder **handschriftlich** in **DRUCKBUCHSTABEN** aus. Bitte vergessen Sie die **Unterschrift** nicht.

Beteiligt sich bspw. Ihr Arbeitgeber an den Studiengebühren, muss darüber hinaus die entsprechende Passage (Firma) durch einen Zeichnungsbevollmächtigten des Unternehmens ausgefüllt und unterschrieben werden.

Bitte senden Sie die **vollständig ausgefüllten Unterlagen**, sowie alle **erforderlichen Belege**, an:

Fachschule für Wirtschaft an der WAK e.V. im Campus Colonia
Bonner Straße 271
50968 Köln

Sollten Sie Fragen zu Ihrer Anmeldung haben, hilft Ihnen die **Studienberatung** gerne weiter. Sie erreichen uns **montags bis freitags von 08:00 – 17:00 Uhr** unter der **Telefonnummer 0221/ 934778-0**.

Antrag auf Aufnahme

Hiermit beantrage ich zur beruflichen Aus- und Weiterbildung meine Aufnahme in den angekreuzten Studiengang der WAK Westdeutsche Akademie für Kommunikation e.V. / der WAK-Fachschule zu den geltenden, auf der folgenden Seite genannten Studienbedingungen.

1. Persönliche und berufliche Angaben

Name _____

Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Handy _____

Telefon _____

E-Mail _____

Geburtsdatum / Geburtsort _____

Nationalität _____

Bildungs- / Berufsabschluss _____

derzeitige berufliche Tätigkeit _____

Firma _____

Ansprechpartner / Ausbilder _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

2. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer DE71ZZZ00000362344, Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Der Kontoinhaber ermächtigt die WAK e.V., Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der WAK e.V. auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Name, Vorname bzw. Firma) _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Kreditinstitut _____

BIC _____

DE / / / / / /

IBAN _____

Datum, Ort und Unterschrift _____

3. WAK Die-Marketing Akademie

3.1 Semesterbeginn

Wintersemester (WS): 2017/18 – 04.09.2017

Sommersemester (SS): 2018 – 05.03.2018

3.2 Studium und Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt € 120,- und ist nach Bestätigung der Aufnahme fällig. Die Prüfungsgebühr beträgt € 250,- und ist vier Wochen vor Abschluss des Studiums zu begleichen.

WAK Studiengang WS | SS

Marketing Kommunikation Management | Abendstudium

4 Semester (2 Jahre), ca. 1.000 Std., Studiengebühr monatlich € 310,

Online Marketing Management | Abendstudium

3 Semester (1½ Jahre), ca. 700 Std., Studiengebühr monatlich € 310,-

4. WAK-Fachschule für Wirtschaft

4.1 Schulbeginn

Grundsätzlich nach den Sommerferien in NRW.

4.2 Studium und Gebühren*

Staatl. geprüfte/r Betriebswirt/in | Marketingkommunikation

Tagesstudium, 4 Semester (2 Jahre), 2.400 Stunden

Mitgliedsbeitrag € 180,- monatlich

Staatl. geprüfte/r Betriebswirt/in | Marketingkommunikation

Abendstudium, 6 Semester (3 Jahre), 2.400 Stunden

Mitgliedsbeitrag € 120,- monatlich

Staatl. geprüfte/r Betriebswirt/in | Handelsmanagement

Tagesstudium, 4 Semester (2 Jahre), 2.400 Stunden

Mitgliedsbeitrag € 180,- monatlich

Staatl. geprüfte/r Betriebswirt/in | Handelsmanagement

Abendstudium, 6 Semester (3 Jahre), 2.400 Stunden

Mitgliedsbeitrag € 120,- monatlich

*Die Fachschule für Wirtschaft an der WAK ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Die Studiengänge zum/zur Staatlich geprüften Betriebswirt/in – Schwerpunkt Marketingkommunikation bzw. Handelsmanagement – sind, da überwiegend vom Land NRW finanziert, schulgeldfrei. Die spezifischen Besonderheiten der Studienschwerpunkte fordern aber vom Schulträger Sonderleistungen, deren Finanzierung das Gesetz nicht vorsieht. Daher wird eine Mitgliedschaft im Förderverein „Freunde und Förderer der Fachschule für Wirtschaft an der WAK e.V.“ mit einem monatlichen Beitrag von € 180,- für das Tagesstudium bzw. € 120,- für das Abendstudium gewünscht.

5. Anlagen und Unterschrift

Diesem Antrag sind beigelegt: 3 Passfotos, unterzeichneter tabellarischer Lebenslauf, Schul-/Studiums-Abschlusszeugnis, berufl. Zeugnisse (auch Praktika). Die allgemeinen Studienbedingungen der WAK e.V. / der WAK-Fachschule habe ich gelesen und akzeptiert.

Datum, Ort und Unterschrift _____

WAK Westdeutsche Akademie für Kommunikation e.V. (im Campus Colonia)
Bonner Straße 271, 50968 Köln
Telefon 0221 934778-0, Telefax 0221 934778-8
info@wak.de, www.wak.de
Sparkasse KölnBonn
IBAN DE78 3705 0198 0018 3122 23
BIC COLSDE33XXX

Allgemeine Studienbedingungen der Fachschule an der WAK

1. Gewünschter Studiengang

- Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in – Schwerpunkt Marketingkommunikation
- Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in – Schwerpunkt Handelsmanagement

- Tagesstudium (berufsunterbrechend) 4 Semester (2 Jahre)
- Abendstudium (berufsbegleitend) 6 Semester (3 Jahre)

2. Anmeldeunterlagen

Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beigelegt (bitte ankreuzen):

- Tabellarischer Lebenslauf
- 3 Lichtbilder
- Zeugnis der Fachoberschulreife oder der Fachhochschulreife bzw. der Allgemeinen Hochschulreife
- Abschlusszeugnis der Berufsschule
- Zeugnis des Berufsabschlusses (Kaufmannsgehilfenbrief)
- Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten
- Sonstige Zertifikate

Fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen.

3. Aufnahmekapazität

Die Aufnahmekapazität der Fachschule für Wirtschaft an der WAK ist begrenzt. Die Aufnahme erfolgt, sofern die Voraussetzungen vollständig erfüllt sind, in der Reihenfolge der verbindlichen Anmeldungen.

4. Studienberatung

Vor Beginn des Studiengangs finden Informationsveranstaltungen zum Studium (i.d.R. im Februar/März) und bei Bedarf persönliche Beratungsgespräche statt.

5. Art und Grad einer Behinderung

Art und Grad einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit sind der Schulleitung mitzuteilen, soweit sie für die Teilnahme am Unterricht von Bedeutung sind. Diese Informationen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

6. Rechte und Pflichten der Studierenden

Rechte und Pflichten der Studierenden sind im Schulgesetz geregelt. Es kann bei der Schulleitung und beim Schulträger eingesehen werden.

7. Studienort

Das Berufskolleg/Die Fachschule für Wirtschaft an der WAK behält sich das Recht vor, den Unterricht ganz oder teilweise an anderer Stelle in Köln durchzuführen.

8. Kosten des Studiums

Die Fachschule für Wirtschaft an der WAK ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Die Studiengänge zum/zur Staatlich geprüften Betriebswirt/in – Schwerpunkt Marketingkommunikation bzw. Handelsmanagement – sind, da überwiegend vom Land NRW finanziert, schulgeldfrei. Die spezifischen Besonderheiten der Studienschwerpunkte fordern aber vom Schulträger Sonderleistungen, deren Finanzierung das Gesetz nicht vorsieht. Daher wird eine Mitgliedschaft im Förderverein „Freunde & Förderer der Fachschule für Wirtschaft an der WAK e.V.“ mit einem monatlichen Beitrag von € 180,- für das Tagesstudium bzw. € 120,- für das Abendstudium gewünscht.

9. Lernmittel

Im Rahmen der Regelungen zur Lernmittelfreiheit werden Lernmittel unter Übernahme eines Eigenanteils von 50% der Kosten zur Verfügung gestellt.

10. Finanzierung und Förderung/Förderanträge

Der Studiengang ist Bafög-/ Meister-Bafög fähig.

Für die Entgegennahme von Förderanträgen und die Beratung sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten am ständigen Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers zuständig.

11. Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann durch den/die Studierende/n mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Fachschule an der WAK hat ein außerordentliches Kündigungsrecht bei erheblichen Verstößen gegen die Schulordnung bzw. dauerhaften Störungen des Unterrichtsablaufs.

Ich beantrage, mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in die Fachschule für Wirtschaft an der WAK aufgenommen zu werden, um den Abschluss „Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in – Schwerpunkt Marketingkommunikation“ bzw. den Abschluss „Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in Schwerpunkt Handelsmanagement“ – zu erlangen.

.....
Ort, Datum

.....
Antragsteller/in

Freunde und Förderer der Fachschule
für Wirtschaft an der WAK e.V. im Campus Colonia
Bonner Str. 271
50968 Köln

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Förderung des/der Berufskollegs/Fachschule für Wirtschaft an der WAK durch den Beitritt in den Verein "Freunde und Förderer der Fachschule für Wirtschaft an der WAK e.V."

Satzungsgemäß ist der Zweck des Vereins die Förderung der Fachschule für Wirtschaft an der WAK in ihren Bemühungen um die Berufsbildung und Berufserziehung im Studiengang „Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in“, insbesondere in den Schwerpunkten Marketingkommunikation und Handelsmanagement.

"Freunde und Förderer der Fachschule für Wirtschaft an der WAK e. V." ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.

€ 180,-- (einhundertachtzig*) bzw. € 120,-- (einhundertzwanzig**)

Über diesen Betrag erhalte ich eine Rechnung und eine Spendenbescheinigung.

Name: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon: _____

Datum _____

Unterschrift

* Vollzeit Tagesstudiengang ** Berufsbegleitender Abendstudiengang

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Fachschule für Wirtschaft an der WAK e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Fachschule für Wirtschaft an der WAK“. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Köln eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Fachschule für Wirtschaft an der WAK in ihren Bemühungen um die Berufsbildung und Berufserziehung im Studiengang „Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in“, insbesondere in den Schwerpunkten Marketingkommunikation und Handelsmanagement. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Zuschüssen und Unterstützungsbeiträgen für die Unterhaltung der Fachschule für Wirtschaft, für Berufsförderungsmaßnahmen sowie Bildungsmaßnahmen jedweder Art, welche dem Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl aufgenommen. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer aktiv haupt- oder nebenberuflich an der Fachschule für Wirtschaft an der WAK oder für die WAK Westdeutsche Akademie für Kommunikation e.V. tätig ist. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

- (4) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller - im Falle einer Ablehnung - die Gründe mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tode des Mitgliedes
 - b) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann erstmals nach Ablauf von 2 Jahren erfolgen unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat. Ein vorzeitiger Austritt aus dem Verein aus wichtigem Grund bleibt möglich. Nach Ablauf von 2 Jahren ist der Austritt aus dem Verein unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich.
 - c) bei ordentlichen Mitgliedern auch durch Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis
 - d) bei fördernden Mitgliedern mit Streichung aus der Mitgliederliste
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maß eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand auch dann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, der/m Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter/in, der/dem Schatzmeister/in .

Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

- (2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- (3) Der Vorstand wird durch den Vorstand der "WAK Westdeutschen Akademie für Kommunikation e.V." aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins "Freunde und Förderer der Fachschule für Wirtschaft an der WAK" auf zwei Jahre bestellt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand des Vereins ein Ersatzmitglied aus den ordentlichen Mitgliedern wählen, das dessen Funktion bis zur nächsten Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds durch den Vorstand der WAK e.V. innehat.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Richtlinienkompetenz zur Führung des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung auf ein anderes Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Leitung der Vereinsgeschäfte
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Vorlage des Geschäfts- und Rechnungsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr bei der Mitgliederversammlung

Im Übrigen ist der Vorstand zuständig für die Erledigung aller Aufgaben, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (6) Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden der Vorstandssitzung und den Protokollführer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch eine persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beigelegt ist, mittels eines Briefes an die letztbekannte Adresse der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - b) Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann.

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 gefasst werden unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Ansonsten ist für die Beschlussfassung eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (6) Den Vorsitz der Versammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung ihre/sein Stellvertreter/in.
- (7) Für den Fall der Beschluss Unfähigkeit der Versammlung darf der Vorstand vor der ersten Versammlung vorsorglich eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die noch am Tage der ersten Versammlung oder später stattfinden kann. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 2/3 unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder erfolgen muss. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für die fördernden Mitglieder einen ihrer besonderen Interessenlage entsprechenden Beitrag festzulegen. Ordentliche Mitglieder zahlen auf Grund ihrer Tätigkeit für den Verein keine Beiträge.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die WAK Westdeutsche Akademie für Kommunikation e. V. , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. Juni 2015 beschlossen.

SEPA-Lastschriftmandat

Freunde und Förderer der Fachschule für Wirtschaft an der WAK e.V. im Campus Colonia, Bonner Str. 271, 50968 Köln

Gläubiger-Identifikationsnummer DE88ZZZ00000361262

Mandatsreferenz WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige die Freunde und Förderer der Fachschule für Wirtschaft an der WAK e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Freunde und Förderer der Fachschule für Wirtschaft an der WAK e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname u. Name (Kontoinhaber)	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Kreditinstitut (Name und BIC)	
IBAN	DE __/____/____/____/____/__
Datum, Ort und Unterschrift	